Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Drucksachen-Nr: V/2024/199-E01
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung, Bauordnung und Klimaschutz

TOP:___

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Leitlinien Bürgerenergie

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
05.11.2024	Klima- und Umweltschutzausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Klima- und Umweltschutzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Rahmenbedingungen der Leitlinien zur Bürgerenergie.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

☐Pflichtaufgabe

☒Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ja ☐nein

☒im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 529190

☐im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben betragen ca. 5.000 Euro.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐keine Auswirkungen

☒positive Auswirkungen

☐negative Auswirkungen

Die Einführung von Leitlinien zur Bürgerenergie unterstützt den akzeptanzgesicherten Wind- und Solarenergieausbau. Sie erzielt zwar keinen direkten Klima- und Umweltschutzeffekt, unterstützt allerdings den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Sachverhalt:

Die Entwicklung der Leitlinien zur Bürgerenergie dient dem Ziel der transparenten Bürgerbeteiligung vor Ort, die weit über die planungsrechtliche Beteiligung und ebenfalls über die Erfordernisse nach dem Bürgerenergiegesetz hinausgeht (s. Anlage). Sie schafft außerdem finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld der geplanten Anlagen. Außerdem ist das erklärte Ziel der Stadt Herzogenrath, mittels der Leitlinien die Akzeptanz für geplante Windkraftanlagen durch den klaren Fokus auf eine frühe, intensive und teilhabeorientierte Beteiligung der Bürgerschaft und der Einbindung von Interessensgruppen zu erhöhen, um die Wertschöpfung vor Ort zu sichern.

Die groben Rahmenbedingungen, welche im Kreis Steinfurt Anwendung finden, wurden bereits in der vergangenen Sitzung des Klima- und Umweltschutzausschuss vorgestellt. Diese wurden nun in Zusammenarbeit mit einem externen Büro geprüft, leicht modifiziert und aufbereitet sowie an die Herzogenrather Gegebenheiten angepasst. Es werden die Ziele der Stadt Herzogenrath im Bereich Bürgerenergie dargelegt und Regelungen zur Finanzierung festgezogen, die im weitesten Sinne die Interessen der Stadt Herzogenrath schützen sollen. Darüber hinaus legen die Leitlinien Vorgaben zum Umweltschutz fest, die unter Anderem die Auswirkungen auf Flora und Fauna auf das minimal Mögliche begrenzen sollen. Initiativen, die dem Gemeinwohl und dem Naturschutz dienen, sollen über Beteiligungsmittel unterstützt werden. Außerdem wird großer Wert darauf gelegt, die regionale Wirtschaft einzubinden und die Wertschöpfung vor Ort zu sichern.

Das Ergebnis dieses Prozesses soll künftig in Gesprächen mit Projektentwicklern sowie in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Konkret sind Gespräche mit den FlächeneigentümerInnen und Projektierern bis zum Jahresende geplant, um einen Beschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung vor den Sommerferien 2025 fassen zu können.

Die hier zu beschließenden Rahmenbedingungen zu den Leitlinien dienen der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen mit den Projektierern. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen werden weitere Vereinbarungen bezüglich der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger getroffen. Sobald diese feststehen, werden sie transparent offengelegt.

Anlage/n

1 - Rahmenbedingungen zu den Leitlinien Bürgerenergie

Rechtliche Hintergründe, Abweichungen zum Bürgerenergiegesetz

1. **Wohnsitzanforderung für natürliche Personen:**

   • Die in § 5 des Bürgerenergiegesetzes festgelegte Mindestdauer des Wohnsitzes von drei Monaten für beteiligungsberechtigte natürliche Personen wird aufgehoben. Es genügt der Nachweis des Wohnsitzes in Herzogenrath, ohne Mindestzugehörigkeitsdauer.

2. **Eigentumsanforderung für juristische Personen:**

   • Juristische Personen müssen EigentümerInnen eines Grundstücks in der Gemeinde sein, um einem möglichen “Gewerbeanmeldungs-Tourismus” vorzubeugen.

Kapital und BürgerInnenbeteiligung

3. **Mindestbeteiligung und Kapitalherkunft:**

   • Die Mindestbeteiligung für BürgerInnen beträgt 500 Euro.

   • Mindestens 80 % des Eigenkapitals stammt aus der Stadt Herzogenrath.

   • Der Anteil der BürgerInnenbeteiligung am Eigenkapital beträgt mindestens 25 %. Sollte die Beteiligungsbereitschaft der BürgerInnen jedoch zu gering ausfallen, kann dieser Anteil angepasst werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird jedoch davon ausgegangen, dass eine ausreichende Beteiligung erreicht wird.

4. **Vergünstigte Stromtarife:**

   • Die Möglichkeit vergünstigter Stromtarife für AnwohnerInnen wird beibehalten und soll weiter verfolgt werden.

5. **Anpassung der Einlagesummen gemäß § 8 Abs. 4 BürgEnG:**

   • Die maximale Einlagesumme wird von 25.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben.

   • Weitere Details zu Beteiligungsvolumen, Mindestanlagesummen und Verzinsung bleiben wie in § 8 Abs. 4 BürgEnG festgelegt.

Vorgehensweise

6. **Einbindung der regionalen Wirtschaft:**

   • Aktive Beteiligung und Förderung regionaler Unternehmen und DienstleisterInnen.

7. **Unterstützung von Gemeinwohlinitiativen:**

   • Unterstützung von Initiativen zum Gemeinwohl, wie lokale Vereine und Naturschutzprojekte.

8. **Infrastrukturkosten:**

   • Die Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen werden zu 100 % durch den Vorhabenträger übernommen.

9. **Gutachtenerstellung:**

   • Die ProjektiererInnen müssen alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten (insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, ggf. auch Turbulenzgutachten) auf eigene Kosten erstellen lassen und für den Umweltbericht im Rahmen der Bauleitplanung zur Verfügung stellen.

10. **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

    • Die ProjektiererInnen müssen erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Herzogenrath durchführen.

11. **Übernahme der Plankosten:**

    • Die ProjektiererInnen verpflichten sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags, alle anfallenden Plankosten für die Bauleitplanung zu übernehmen.

12. **Kommunale Beteiligung gemäß § 6 Abs. 1 EEG:**

    • Die ProjektiererInnen erklären verbindlich, dass die in § 6 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgesehene kommunale Beteiligung geleistet wird.

    • Das bedeutet in einfachen Worten, dass die Stadt Herzogenrath finanziell an den Erträgen der erneuerbaren Energieanlagen beteiligt wird, um die lokale Wertschöpfung zu stärken und die Gemeinde am Erfolg der Projekte teilhaben zu lassen.

13. **Vorgehensweise und Zeitplan:**

• Ein externes Beraterbüro wird Gespräche mit den bereits vorhandenen Projektierungsgesellschaften und FlächeneigentümerInnen führen, um die entsprechenden AkteurInnen durch Vorverträge dazu zu bringen, an einem Strang zu ziehen. Aktuell kann ohne eine Positivplanung der Stadt niemand ein entsprechendes Projekt realisieren. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle AkteurInnen mitziehen werden und die Stadt anschließend federführend vorgehen kann.

• Für die Flächen in Hofstadt und Herbach werden die Gespräche voraussichtlich bis Ende des Jahres stattfinden. Im Frühjahr folgen dann die Gespräche für Hasenwald. Die Aufstellungsbeschlüsse sollen bis zur Jahresmitte erfolgen. Nach jetzigem Sachstand geht die Verwaltung davon aus, dass die Realisierung Ende 2025 starten kann.

Begründung:

Die Anpassungen der “Leitlinie Bürgerenergie” sollen die Beteiligung der BürgerInnen und die lokale Wertschöpfung fördern sowie rechtliche Klarheit schaffen.

• **Zu Punkt 1 und 2:** Durch die Anpassung der Wohnsitz- und Eigentumsanforderungen wird eine breite Beteiligung der EinwohnerInnen ermöglicht und gleichzeitig sichergestellt, dass juristische Personen tatsächlich lokal verankert sind.

• **Zu Punkt 3:** Die Festlegung einer Mindestbeteiligung und eines hohen Anteils lokalen Kapitals stärkt die finanzielle Beteiligung der BürgerInnen und bindet das Projekt fest in der Gemeinde ein. Sollte die Beteiligungsbereitschaft unerwartet gering sein, besteht die Möglichkeit, den Anteil der BürgerInnenbeteiligung anzupassen.

• **Zu Punkt 4:** Vergünstigte Stromtarife erhöhen den direkten Nutzen für AnwohnerInnen und steigern die Akzeptanz für erneuerbare Energieprojekte.

• **Zu Punkt 5:** Die Erhöhung der maximalen Einlagesumme ermöglicht es engagierten InvestorInnen, sich stärker zu beteiligen, ohne die Mindestanlagesumme für kleinere Beteiligungen zu erhöhen.

• **Zu Punkt 6 bis 11:** Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die regionale Wirtschaft eingebunden wird, Gemeinwohlinitiativen unterstützt werden und die

Verantwortlichkeiten für Infrastruktur, Umweltverträglichkeit und Planung klar geregelt sind.

• **Zu Punkt 12:** Die kommunale Beteiligung gemäß § 6 Abs. 1 EEG bedeutet, dass die Stadt einen Anteil der Einnahmen aus den Energieanlagen erhält. Dies stärkt die finanzielle Basis der Gemeinde und ermöglicht Investitionen in lokale Projekte zum Wohle aller EinwohnerInnen.

• **Zu Punkt 13:** Durch die koordinierte Vorgehensweise wird sichergestellt, dass alle relevanten AkteurInnen gemeinsam an der Realisierung der Projekte arbeiten. Der vorgestellte Zeitplan ermöglicht es, die notwendigen Schritte bis Ende 2025 in die Realisierungsphase zu bringen.